

(2) Aus dem Projekt soll hervorgehen, welche der der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit in- bzw. ausländischen Stellen erworben und welche allein durch den Projektanten erarbeitet wurden.

### C. Bautechnischer Teil des Projektes

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:

1. Übersichtspläne, Lagepläne usw.:
  - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1 : 10 000 bis 1 : 25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes; das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzeichnen,
  - b) Lageplan im Maßstab 1 : 500 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes (vgl. Abschnitt IV Buchst. B) enthalten ist,
  - c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1 : 100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
2. ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht;
3. notwendige Vermessungsarbeiten;
4. notwendige Baugrund- und Wasseruntersuchungen mit geologischem bzw. hydrologischem Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission;
5. statische Berechnungen;
6. Leistungsverzeichnis mit Massenberechnungen — mindestens für die Arbeiten des Bauhauptgewerbes — unter Angabe der zugrunde gelegten Richtpreise;
7. Bauzeitenplanvorschlag;
8. Materialbedarfsplan für die Hauptbaustoffe, aufgestellt auf Grund von Massenberechnungen unter Angabe der zugrunde gelegten Materialverbrauchsnormen;
9. bautechnischer Kostenplan: ihm sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, zumindest die Preise des Jahres, das der Durchführung des Investitionsplanes (Planjahr) vorangeht;
10. Finanzbedarfsplan.

### D. Ausarbeitung des Projektes

§ 40

Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (vgl. Abschnitt III Buchst. D).

### E. Prüfung und Bestätigung des Projektes (Technologie und Bau)

§ 41

(1) Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Buchst. E mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann bei Projekten für Unterlimitvorhaben die Befugnisse zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, Kapazität und des Wertumfanges übereinstimmt.

(2) Es ist anzustreben, daß vor Bestätigung das Projekt mit dem in Aussicht genommenen Baubetrieb durchgesprochen wird.

§ 42

Die Staatliche Plankommission bestimmt die Projekte, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat zu prüfen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

### F. Ausführungszeichnungen

§ 43

(1) Der Investitionsträger hat dem ausführenden Baubetrieb das bestätigte Projekt zu übergeben. Der bauausführende volkseigene Betrieb ist für die Ausarbeitung der Ausführungszeichnungen des bautechnischen Teiles verantwortlich. Er schließt zu diesem Zwecke einen Vertrag mit dem Projektanten, der das bautechnische Projekt ausgearbeitet hat oder fertigt, bei kleineren Vorhaben, die Ausführungszeichnungen selbst an. Wenn ein privater Baubetrieb die Arbeiten ausführt, ist der Investitionsträger für die Ausfertigung der Ausführungszeichnungen verantwortlich.

(2) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:

- Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahlbau- und Rohrleitungsbau,
- Gerüstzeichnungen aller Art,
- Schalungszeichnungen,
- Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen,
- Konstruktionszeichnungen; letztere gehören zum einzelnen Anlagegegenstand und gehen mit ihren Kosten in dessen Preis ein.

V.

### Finanzierung der Vorprojekte, Projekte und Ausführungszeichnungen

§ 44

Die für die Durchführung der Vorprojekte, auch des Gegenvorprojektes, der Projekte und der Ausführungszeichnungen erforderlichen Mittel werden den Planträgern durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für die Projektierungsunterlagen, die aus Wettbewerben hervorgehen; für diese sind Mittel über das Ministerium der Finanzen beim Ministerrat zu beantragen.

§ 45

Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen den Planträgern und den Projektanten abgeschlossenen Verträge, die beide der Deutschen Investitionsbank einzureichen sind.

§ 46

(1) Die Planträger bzw. die Investitionsträger sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission monatlich entsprechend den ergangenen Richtlinien über den Stand der Erfüllung der Projektierung und Projektierung zu berichten.

§ 47

(1) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind dem Investitionsträger durch